

§ 13 NÖ LG Verbesserung der Lage der Bäuerin

NÖ LG - NÖ Landwirtschaftsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.05.2018

Zur Verbesserung der Lage der Bäuerin können Förderungsmaßnahmen getroffen werden, insbesondere

1. zur Rationalisierung der Hauswirtschaft;
2. zur Ermöglichung eines Erholungsaufenthaltes der Bäuerin.
3. zur Gewährung der Leistung der Betriebshilfe.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at